

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare, Anlage für die Erzeugung elektrischer Energie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **49/50 (1907)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Elektrizitätswerk Beznau an der Aare. (Forts.) — Englische Wettbewerbsbestimmungen und ihre Nutzenanwendung auf Schweizer Verhältnisse. — Die neuen Isarbrücken Münchens mit ihren tektonischen und plastischen Schmuckformen. III. (Schluss.) — † Jak. Rebstein. — Miscellanea: Eidg. Polytechnikum. Dampfturbinen 24000 P. S. Die Aesthetik

in der neuen Bauordnung für Württemberg. Der VIII. Tag für Denkmalpflege. Der Verband schweiz. Elektroinstallateure. Die neue evangelische Kirche in Spiez. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. G. e. P.: Stellenvermittlung.

Hiezu Tafel VII: Brown Boveri-Parsons-Dampfturbogenerator-Gruppe.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.

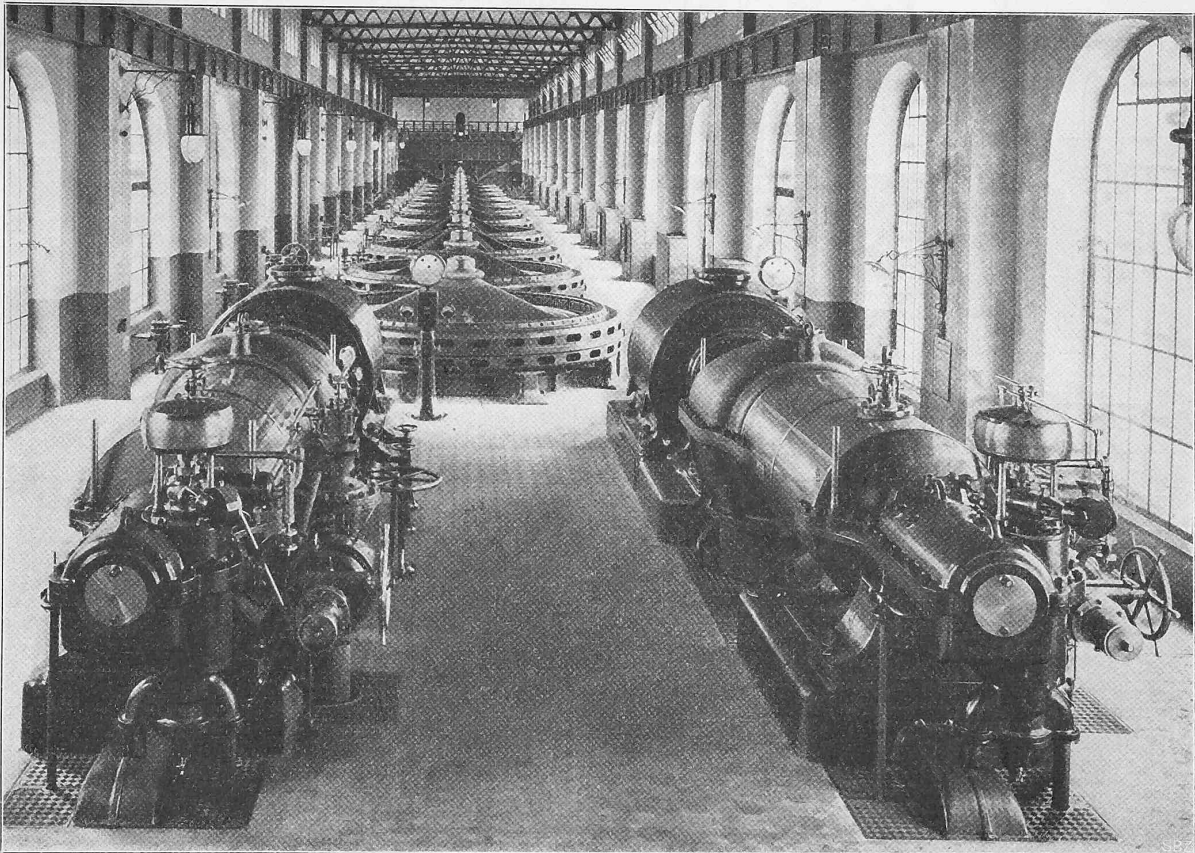


Abb. 48. Ansicht des Maschinensales mit den zwei Turbogeneratorengruppen von je 2400 kw gebaut von Brown, Boveri & Cie. in Baden.

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare Anlage für die Erzeugung elektrischer Energie.

(Fortsetzung mit Tafel VII.)

Die Dampfturbinenanlage.

Die zwei direkt mit Turbogeneratoren gekuppelten Dampfturbinen (Abb. 48 bis 57 und Tafel VII) wurden so dimensioniert, dass jeder Generator bei Betrieb der Dampfturbinen mit auf 300°C überhitztem Dampf von 12 Atm. Ueberdruck normal 2400 kw leistet. Die Kondensationsanlage umfasst zwei Oberflächenkondensatoren mit Luft- und Zirkulationspumpen. Das Kesselspeisewasser bleibt somit in Kreislauf erhalten, weshalb die Anlage eines Wasserreinigers unterbleiben konnte.

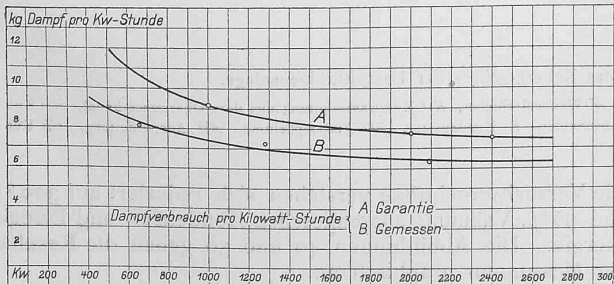


Abb. 50. Resultate der Abnahme-Versuche vom 31. Januar 1906. (Dampfverbrauch reduziert auf 300°C und 96% Vakuum.)

Die Dampfturbinen. Beide Maschinenaggregate sind auf einem Gerippe aus I-Eisen gelagert, das auf der Oberwasserseite auf einen kräftigen Unterzug, in der Mitte zwischen den zwei Maschinen auf einen breiten Betonpfeiler und auf der Unterwasserseite auf der Gebäudelängswand abgestützt ist.

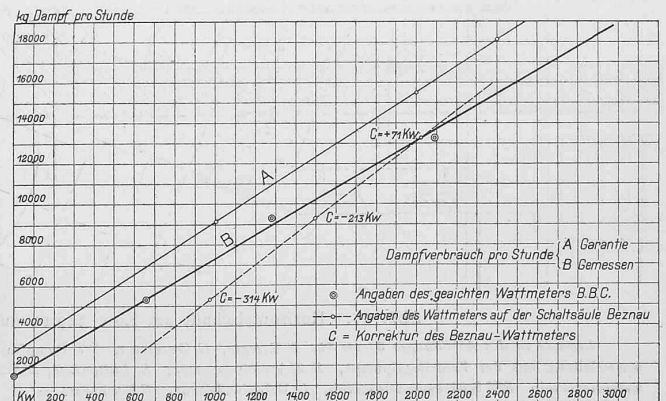


Abb. 49. Resultate der Abnahmeversuche vom 31. Januar 1906. (Dampfverbrauch reduziert auf 300°C und 96% Vakuum.)

Die Dampfturbinen sind vom System Brown, Boveri-Parsons und laufen mit 1500 Touren in der Minute. Das bekannte Turbinensystem ist schon vielfach beschrieben worden, sodass weitere bezügliche Ausführungen hier unter-

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

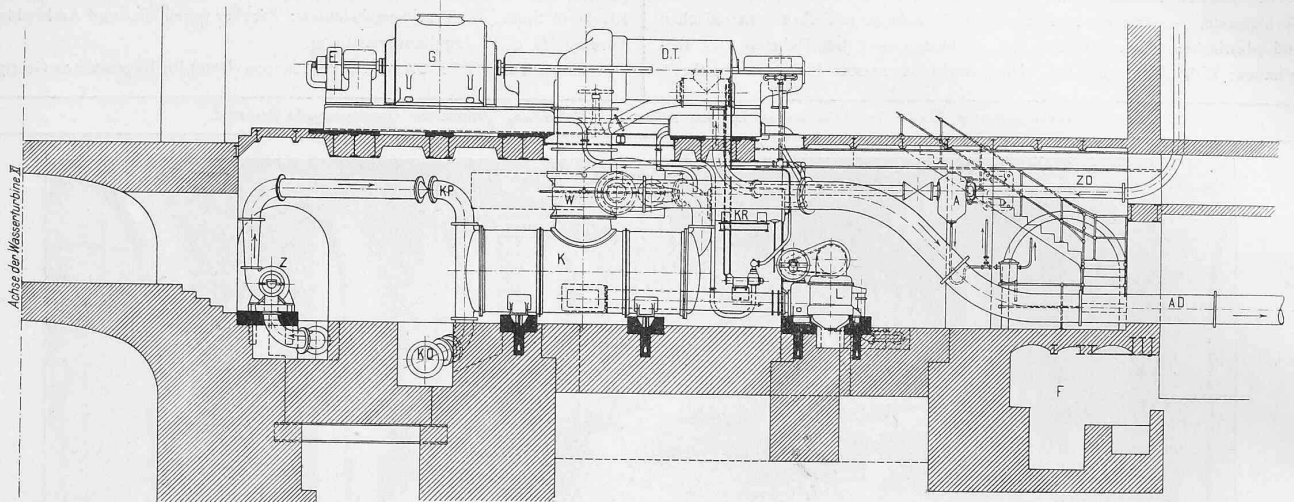


Abb. 52. Dampfturbinenanlage. — Schnitt a-b-c-d-e. — Masstab 1 : 150.

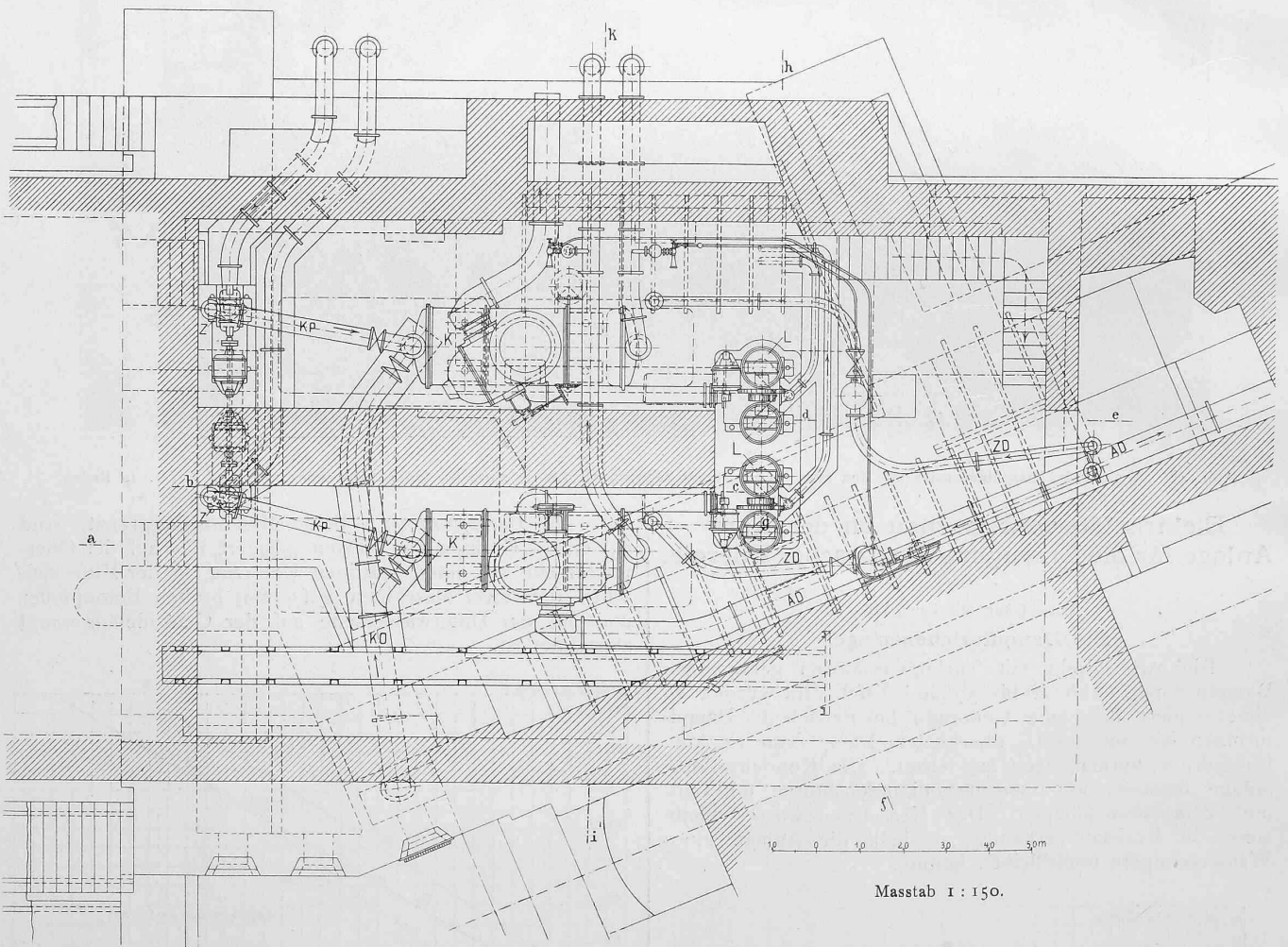


Abb. 51. Horizontalschnitt auf Kote 329,10 durch das Kellergeschoss der Dampfturbinenanlage.

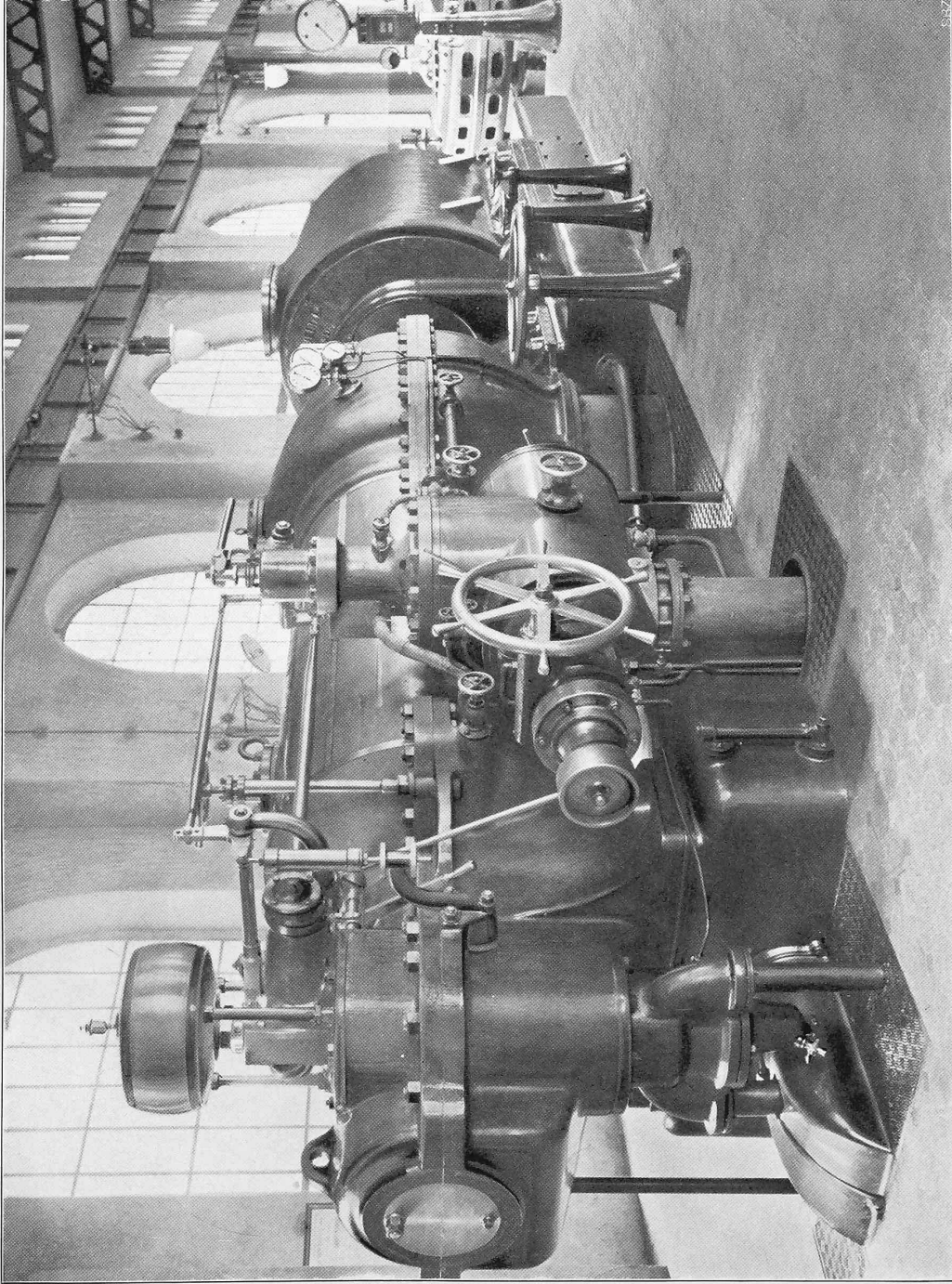
Legende zu den Abbildungen 51 bis 54: E Erreger, G Generator, DT Dampfturbine, W Wechselschieber, KO Kühlwasserleitung aus dem Oberwasserkanal, KP Kühlwasserleitung aus der Zentrifugalpumpe, Z Zirkulationspumpe, L Luftpumpe, A Wasserabscheider, K Kondensator, ZD Zudampfleitung, AD Auspuffleitung, KR Kühlwasserreservoir, SW Speiswasserreservoir, U Ueberlaufleitung, F Fischpass.

bleiben können. Hinsichtlich Dampfverbrauch hatte der Lieferant garantiert, dass derselbe folgende Werte nicht überschreiten würde, wogegen am 31. Januar 1906 vorgenommene Versuche nachstehende Resultate ergaben:

Belastung	in kw	2400	2000	1000
Dampfgewicht garantiert für die kw-St. in kg		7,60	7,75	9,15
Dampfgewicht gemessen für die kw-St. in kg		6,36	6,46	7,40

Die Versuchsergebnisse verstehen sich reduziert auf 300 °C. und 96% Vakuum, ausschliesslich Kondenser- und Erregerenergie. Die Abbildungen 49 und 50 geben die Resultate der Messungen graphisch an.

Die Kondensationsanlage ist in den Abbildungen 51 bis 56 veranschaulicht. Eine Eigentümlichkeit derselben besteht darin, dass die Einlauf- und Ablaufstutzen für die



Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

Ansicht der Brown Boveri - Parsons - Dampfturbogenerator-Gruppe von 2400 *kw* Leistung.

Gebaut von *Brown, Boveri & Cie. A. G.* in Baden.

Seite / page

146(3)

leer / vide /
blank

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

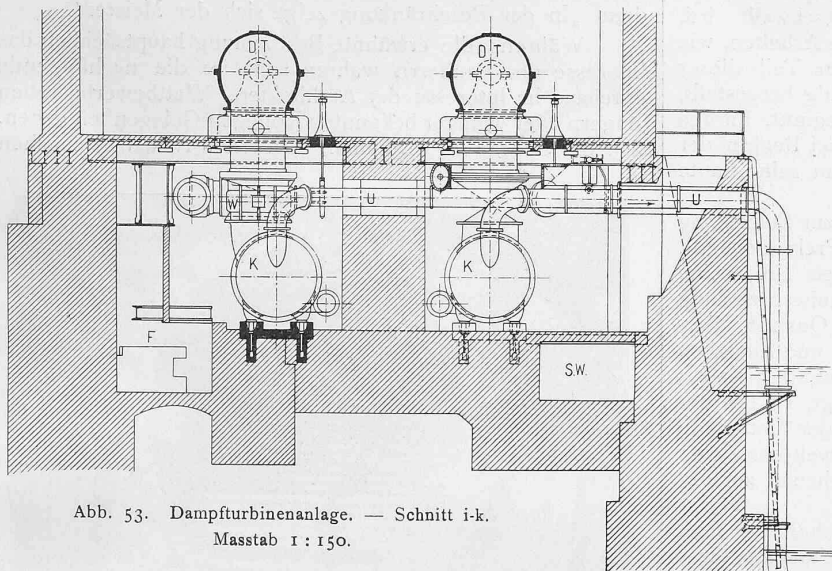


Abb. 53. Dampfturbinenanlage. — Schnitt i-k.
Masstab 1 : 150.

Kühlwasserzirkulation durch die Kondensatoren vermittelt Rohrleitungen mit dem Oberwasser- bzw. mit dem Unterwasserkanal des Wasserwerkes verbunden sind. Das zwischen den zwei Wasserspiegeln vorhandene Gefälle ist direkt zur Ueberwindung der Reibungswiderstände in den Kondensatoren und zur Erzeugung der Durchflussgeschwindigkeit verwendet. Es kann infolgedessen, besonders bei Niederwasser, da das Gefälle am grössten ist, eine sehr grosse Kühlwassermenge den Kondensatoren zugeführt werden, wodurch ein vorzügliches Vakuum erzielt werden kann. Jeder Kondensator ist ausserdem mit einer von einem Elektromotor aus direkt angetriebenen Zirkulationspumpe versehen, die bei ganz ausserordentlichen Verhältnissen, wie Abstellung des Oberwasserkanals oder Versagen der beschriebenen Einrichtung, die Kühlwasserbeschaffung besorgt. Die Pumpen saugen das Kühlwasser direkt aus der Aare.

Die Luftpumpen sind durch Elektromotoren mittelst Ketten angetrieben und laufen vollkommen geräuschlos.

Zwischen den Turbinen-Abdampfstopfen und den Kondensatoren sind Wechselschieber eingebaut, die das Arbeiten der Turbinen mit Kondensation oder mit Auspuff ins Freie gestatten. (Schluss folgt.)

Englische Wettbewerbsbestimmungen und ihre Nutzenanwendung auf Schweizer Verhältnisse.

Von Alex. Koch, Architekt in London.

Da die Bedingungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins für die Ausschreibung öffentlicher Wettbewerbe gegenwärtig einer Durchsicht und Neubearbeitung unterzogen werden, dürfte es von Interesse sein, die Gesichtspunkte eingehender zu studieren, die in England bei architektonischen Wettbewerben zur Geltung kommen.

Auch in England ist die Frage, wie solche Konkurrenzen am Besten eingeleitet und durchgeführt werden können, dauernd eine „brennende“, und gibt fortwährend zu Verbesserungs-Vorschlägen Veranlassung. Das soeben erschienene Heft der Verhandlungs-Protokolle des Royal Institute of British Architects¹⁾ enthält interessante Aufschlüsse darüber, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt wurden. Aber auch die in dem gleichen Hefte enthaltenen Aeusse-

¹⁾ Journal of the Royal Institute of British Architects. Vol. XIV Third Serie 1906/1907, first quarterly Part. London No. 9. Conduit Street, Hannover Square, W. 1907.

rungen über den Verlauf der Konkurrenz für den Friedenspalast im Haag, von einem der Preisrichter, sowie nicht weniger die Schilderung der Ansichten die in England herrschen über die Internationalität eines Wettbewerbes für ein Londoner Stadthaus, das über 20 Mill. Fr. kosten soll (das Programm dieses Wettbewerbs wird soeben gegen Zahlung von 75 Fr. ausgegeben), werden mit Vorteil von allen Kollegen studiert werden, die sich an englischen Konkurrenzen zu beteiligen beabsichtigen.

Die Zwecke, die in England vor allem mit einer Konkurrenz erreicht werden wollen, sind wesentlich verschieden von jenen, die auf dem Kontinent im Vordergrund zu stehen pflegen. Natürlich wird hier wie dort allgemein und in erster Linie behauptet, dass man durch einen Wettbewerb das bestmögliche Projekt für ein Gebäude erhalten könne. Diese von anderer Seite bestrittene Behauptung mag hier unerörtert bleiben, und nur der von Niemand geleugnerte Vorteil eines Wettbewerbes hervorgehoben werden, der darin besteht, dass durch eine Konkurrenz einer ausschreibenden Behörde jeder Vorwurf der Begünstigung erspart und auch ein guter Teil der Verantwortlichkeit abgenommen wird.

Dann aber wird als weiterer Grund angegeben, dass der Bauherr nur auf diesem Wege den besten, für eine festgesetzte Bausumme ausführbaren Plan zu seinem Gebäude erhalten könne, und dass der Architekt, der eine solche Arbeit geliefert, mit der Ausführung der Baute betraut werden solle.

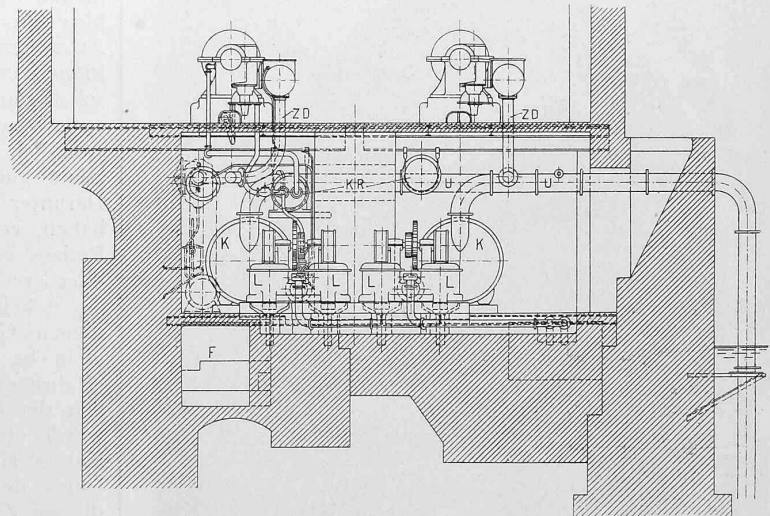


Abb. 54. Dampfturbinenanlage. — Schnitt f-g-h. — Masstab 1 : 150.

Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen erscheint allerwärts so sehr wünschenswert, dass es sich lohnt, genau zu untersuchen wie die Engländer zu Werke gehen, um diese beiden Ziele zu erreichen.

Wenn in England ein Gebäude erstellt werden soll, ist das Erste, dass ein Architekt die Pläne samt Baubeschreibung ausarbeitet und dass dann ein „Quantity Surveyor“ angestellt wird, um die „Quantities“ auszuziehen, d. h. ein endgültiges Vorausmass herzustellen, um einen in der Schweiz geläufigen Ausdruck zu gebrauchen. In diesem endgültigen Ausmass, dass der Quantity Surveyor auf Kosten des später zu wählenden Unternehmers unter voller Verantwortung für seine Richtigkeit anfertigt und auf das hin Offerten einverlangt werden, muss der letzte Nagel, der zu verwenden ist, inbegriffen sein. Auf Grund der eingelaufenen Ein-

gaben wird dann die Arbeit in Generalentreprise vergeben, sodass Mehrarbeiten, Tagelohnarbeiten und dergleichen, mit denen bei uns eine endgültige Abrechnung geschwelligt wird, gar nicht vorkommen können. Unbestimmte Arbeiten, wie besondere Fundamente u. s. w. bilden keinen Teil dieser Vergabung und werden gewöhnlich anderweitig hergestellt, bevor der Generalunternehmer seine Arbeit beginnt. Infolge dieses Vorgehens weiss der Bauherr schon bei Beginn der Arbeiten auf den Rappen genau, wie viel ihn seine Baute fix und fertig kosten wird.

Bei Wettbewerben wird nun meistens zur Bedingung gemacht, dass der Architekt, der den I. Preis gewinnt, und dem die Ausführung übertragen werden soll, seine Pläne vollständig auszuarbeiten, sowie die Baubeschreibung zu liefern habe, worauf der Bauherr einen Quantity Surveyor anstellt, die Quantities ausziehen lässt und Eingaben einfordert. Ergibt es sich, dass die niedrigste Eingabe 5—10% mehr als die festgesetzte Kostensumme beträgt, so hat der Architekt keinerlei Anspruch auf Honorar oder Entschädigung, wogegen sich der Bauherr mit dem zweitprämiierten Architekten in Verbindung setzen kann, um ebenso zu verfahren.

Sind die Bedingungen nicht ganz so scharf, so fehlt doch sicher in keiner Ausschreibung die Bestimmung, dass der Preisrichter sich aufs deutlichste darüber zu äussern habe, ob der gewählte Entwurf um die festgesetzte Summe ausführbar sei, und dass kein Projekt prämiert werden dürfe, dessen Ausführungskosten diese Summe nach der Ansicht des Preisrichters überschreiten würden.

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

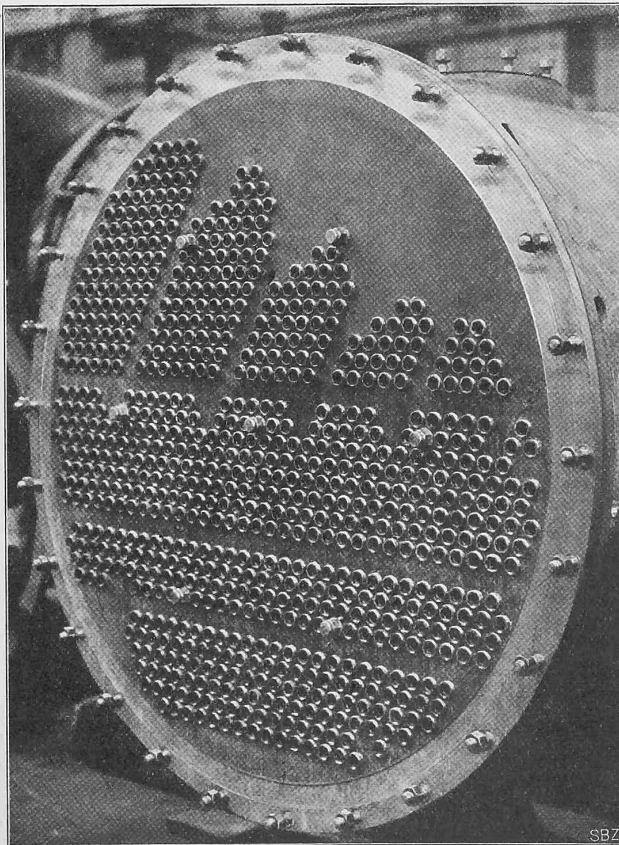


Abb. 55. Dampfturbine. — Ansicht eines Kondensatorbodens.

Man sieht, in diesem Punkte versteht der Engländer keinen Spass; gleichzeitig wird man aber auch zugeben müssen, dass derartige strenge Bestimmungen sowohl im Interesse des Bauherrn als der Konkurrenten liegen. Es dürfte sich demnach empfehlen, in der Schweiz dieser Seite der Angelegenheit ebenfalls mehr Beachtung zu schenken, umsomehr als dies keinerlei Schwierigkeiten verursachen

würde, und eine solche Bestimmung nur dazu dienen könnte den künstlerischen Wert der Konkurrenzarbeiten zu erhöhen, denn „In der Beschränkung zeigt sich der Meister“.

Während die erwähnte Bestimmung hauptsächlich das Interesse des Bauherrn wahren soll, ist die nachfolgende durchaus im Interesse der Architekten. Wettbewerbe sollen jüngern oder weniger bekannten Kollegen Gelegenheit geben, sich die Sporen zu verdienen, sich einen Namen zu machen

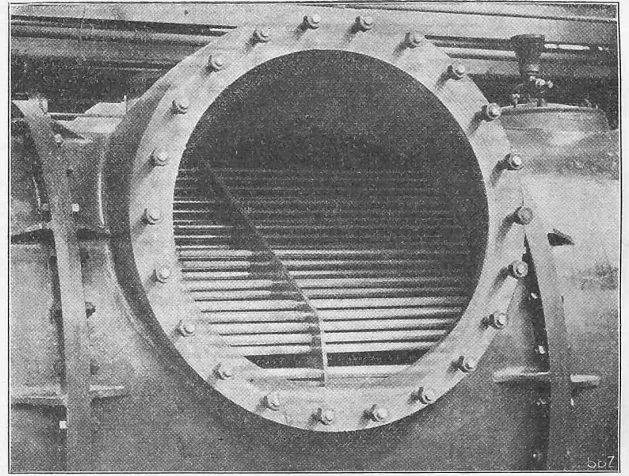


Abb. 56. Dampfturbine. — Dampfeintrittsstutzen des Kondensators.

und Kunden zu gewinnen. Dies ist bei allen jüngern Männern der Hauptgrund, warum sie Konkurrenzen allgemein eingeführt haben wollen, und die meisten ältern Kollegen unterstützen sie aus diesem Grunde darin in uneigentlichster Weise. Wenn aber ein Wettbewerb diesem Zweck dienen soll, muss er dem erfolgreichen Konkurrenten nicht bloß eine mehr oder weniger inadequate Summe für seine Arbeit gewähren, sondern ihm auch die Ausführung seiner Pläne zusichern. Auch wird dies von der Architektenschaft ganz allgemein verlangt. Eine derartige Bedingung enthält auch keine Gefahren für den Bauherrn, da sie gewöhnlich durch den Beisatz eingeschränkt wird, „falls keine ganz triftigen Gründe dagegen sprechen sollten“. Darunter sind natürlich Gründe, die auf die Person Bezug haben, verstanden, so z. B., wenn der Gewinner des ersten Preises sich keines ehrenhaften Rufes zu erfreuen hätte oder erwiesenermassen zu unerfahren für die Uebernahme der Arbeit wäre. Von der Ausnahme wird aber sozusagen niemals Gebrauch gemacht, sondern im letzterwähnten Falle vielmehr dem Gewinner angedeutet, dass er sich nach einem erfahrenen Mitarbeiter umsehen solle, dessen Wahl natürlich der Genehmigung des Bauherrn unterworfen ist. So wurde einem 25jährigen jungen Mann die Ausführung der Kathedrale zu Liverpool übergeben, des grössten Kirchenbaues der Neuzeit; der Betreffende hatte sich jedoch zu diesem Zwecke mit einem ältern Herrn von anerkannter Erfahrung zu verbinden. Die grosse Mehrzahl der englischen Architekten hält sich von allen Konkurrenzen fern, in denen dem Gewinner des I. Preises nicht auch die Ausführung in Aussicht gestellt wird.

Diese Tendenz, dass der Erfolg in einem Wettbewerb dem Gewinner einen wirklich namhaften und dauernden Vorteil verschaffen soll, hat nun einen ganz wesentlichen Einfluss auf die weitere Behandlung der Durchführung von Konkurrenzen in England. Erstens will man hier keine Jury, sondern nur *einen* Juror, genannt „Assessor“. Neben den Gründen, die hiefür in den genannten Sitzungsprotokollen angegeben werden, bringt man mit Recht vor, dass aus dem Urteil einer Jury niemals das beste Projekt als Sieger hervorgehe, sondern stets dasjenige, gegen welches die Mehrzahl am wenigsten Einwendungen zu machen habe, also eine brave Mittelmässigkeit. Gegen die Wahl *eines* Assessors hingegen wird eingewendet, die meisten Kon-

kurrenten würden, um ihre Chancen zu vermehren, lieber die besondere Art und Weise des zum voraus bekanntgegebenen Jurors nachahmen, als originelle Arbeiten liefern. Im allgemeinen müsse demnach ein aufgewärmtes und verwässertes Elaborat im Stile des Jurors den Sieg davontragen. Wenn ich auch nicht bestreiten möchte, dass es vielleicht viele Konkurrenten in einem solchen Falle für zweckmässig erachten könnten, den Stil des Preisrichters nachzuahmen, so kann ich doch der Schlussfolgerung, dass der Preisrichter notwendigerweise ein solches Projekt in den Vordergrund stellen werde, nicht beistimmen. Hat der Preisrichter einen eigenen Stil, so ist er ein Mann von selbständigem Urteil, der unter allen Umständen eine originelle Arbeit einer Verwässerung seiner eigenen Eigentümlichkeit, die ihm notgedrungen als Karrikatur erscheinen muss, vorziehen wird. Da ich es als aussichtslos erachte, den schweizerischen Kollegen vorzuschlagen, zugunsten des einzelnen Jurors von dem System der Jury abzugehen, beschränke ich mich darauf, ausdrücklich zu konstatieren, dass ich nach langer Ueberlegung und Abwägung zur Ueberzeugung gekommen bin, dass ein Assessor einer Jury vorzuziehen ist.

Es ist seit Jahren in der Schweiz Mode geworden, gar keinen I. Preis zu erteilen, was natürlich die Aussichten der Wettbewerbsteilnehmer auf die Ausführung der Arbeit auf Null reduziert; ebenso unzulässig erscheint es,

Elektrizitätswerk Beznau an der Aare.

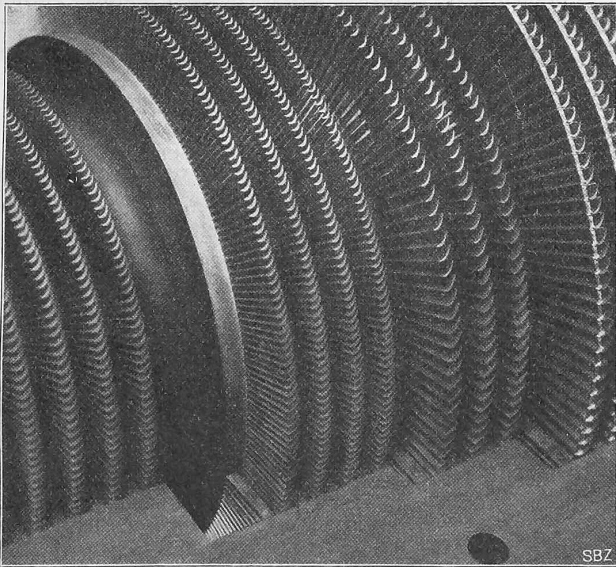


Abb. 57. Dampfturbine. — Schaufelung der Trommel.

dass der Jury das Recht zuerkannt wird, die Preise in ihrer Höhe beliebig abzuändern. Wenn der erste Uebelstand nicht auf eine allgemeine menschliche Schwäche zurückzuführen ist, kann er sicher dadurch erklärt werden, dass die Jury aus mehreren Mitgliedern bestand, und dass kein Projekt gefunden werden konnte, das allen Preisrichtern nicht etwa gleichmässig genehm war, sondern bloss gleichmässig einspruchsfrei erschien. Die Begründung, dass sich kein Projekt gefunden habe, das ohne Abänderung zur Ausführung empfohlen werden könnte, ist eine Redensart, denn noch gar nie ist ein Konkurrenzprojekt ohne Abänderungen ausgeführt worden. Solche Abänderungen sind ganz selbstverständlich; es ist auch gar nicht die Aufgabe eines Preisgerichtes, ein derartig vollkommenes Projekt ausfindig zu machen, denn der Bauherr wird sich das letzte Wort stets vorbehalten und sicherlich Abänderungen verlangen. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Jury nicht Abänderungsvorschläge machen kann und soll; aber ein I. Preis muss unter allen Umständen erteilt werden, und dies ist sicher mit einem Assessor leichter zu erreichen,

als mit einer Jury, wie auch eine wirklich originelle Arbeit bei einem guten Assessor mehr Aussichten auf Anerkennung haben wird, als bei einem Preisgericht.

Obwohl ich, wie gesagt, nicht glaube, dass sich die Schweizer Kollegen zu einem Assessor werden entschliessen können, möchte ich doch nicht unterlassen, einen bestimmten Vorschlag zu machen, der wenigstens die Erteilung eines I. Preises sicherstellt.

Ein bezüglicher Paragraph in den Wettbewerbsbestimmungen würde etwa wie folgt lauten:

„Alle Preise sind vom Preisgericht ohne Abänderung so zu verteilen, wie in den Bedingungen in Aussicht gestellt wurde. Insbesondere ist bei jedem Wettbewerb ein I. Preis zu erteilen und dem Gewinner desselben der erste Anspruch auf die Ausführung der Baute zuzusprechen, falls nicht ganz besondere persönliche Gründe gegen ihn vorliegen. Sollten die eingesandten Arbeiten die Verabreichung eines I. Preises mit der damit verbundenen Anwartschaft auf die Ausführung nicht rechtfertigen, so sollen so viele der besten Arbeiten ausgewählt werden, als Preise in Aussicht gestellt waren, und sollen die Autoren derselben eingeladen werden, sich an einer zweiten Konkurrenz zu beteiligen, in der alle Preise in der ursprünglich vorgesehenen Weise zur Verteilung kommen müssen. Es bleibt unbenommen, die nicht zur zweiten Konkurrenz zugelassenen Projekte sofort auszustellen, dagegen dürfen die Arbeiten der zur zweiten Konkurrenz eingeladenen Autoren vor dem Entscheid weder öffentlich ausgestellt, noch zur privaten Einsichtnahme vorgewiesen werden. Der erste Bericht der Preisrichter über diese letztern Projekte soll die begangenen Fehler im *allgemeinen* bekannt geben, ohne jedoch die einzelnen Arbeiten zu kritisieren, und soll so wenig als möglich auf Details eintreten, falls überhaupt ein solcher Bericht zweckmässig erscheint.“

Ferner wünscht man in England keinen motivierten Bericht des Assessors, kein sogenanntes „preisgerichtliches Gutachten“. Das Urteil des Assessors lautet im allgemeinen wie folgt: „Ich habe die eingelaufenen Arbeiten genau studiert und stelle nach reiflicher Erwägung Nr. a an erste Stelle. Nr. b stelle ich in zweite Linie und Nr. c in dritte Linie. Nach meiner Ansicht kann das erstprämierte Projekt für die festgesetzte Summe ausgeführt werden.“ Oder aber: „Ich habe auch die kubischen Kostenberechnungen mit Hilfe eines Surveyors geprüft und dieselben wie folgt richtig gestellt. Alle Projekte halten sich durchaus in erlaubter Nähe der ausgeworfenen Bausumme.“

Dies ist alles und mehr wünscht man nicht. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, dass wenn von Seiten des Preisrichters eine ausführliche Kritik gegeben wird, der Bauherr, der ja meistens aus einem vielköpfigen Komitee besteht, erfahrungsgemäss der Versuchung nicht widerstehen kann, die Kritik des Assessors zu kritisieren, wodurch das gewünschte Endergebnis, dass sich nämlich der Bauherr dem Entscheide des Assessors unbedingt zu fügen habe, äusserst gefährdet wird.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass sich der Bauherr im Programm öfters die Genehmigung des Entscheides des Assessors vorzubehalten sucht, da man doch unmöglich von ihm verlangen könne, dass er etwas bauen müsse, was er gar nicht wolle und es doch möglich sei, dass der Assessor einen Entscheid fälle, der ihm, dem bezahlenden Auftraggeber, durchaus nicht entspreche. In einem solchen Falle hat es der Bauherr schwer, Konkurrenten zu finden, und noch viel schwerer, einen Assessor zu gewinnen. Die Berechtigung des Bauherrn kann und wird nicht bestritten, dagegen seine Folgerung, dass er deshalb berechtigt sein müsse, den Entscheid des Assessors zu berichtigen oder gar umzustossen. Ist ein *gutes* Programm aufgestellt worden, so muss der Bauherr unbedingt das erhalten, was er wünscht, er hätte denn seine Ansprüche in der Zwischenzeit geändert, wofür er selbstverständlich die Verantwortlichkeit und Folgen übernehmen muss. Und schliesslich, wenn er sich dem Urteil des Assessors fügt, ist er noch lange nicht genötigt, den erstprämierten Ent-